

Verordnung der Salzburger Landesregierung vom, mit der die Salzburger Kinderbildungs- und -betreuungsverordnung 2019 – S. KBBVO geändert wird

Aufgrund des § 65a Salzburger Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2019 – S.KBBG, LGBl Nr 57, in der geltenden Fassung wird verordnet:

Die Salzburger Kinderbildungs- und -betreuungsverordnung 2019 – S. KBBVO, LGBl Nr 58/2019, wird geändert wie folgt:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden folgende Änderungen vorgenommen:

1.1. Nach der den § 18 betreffenden Zeile wird eingefügt:

„3a. Abschnitt

Sonderbestimmungen im Zusammenhang mit der epidemischen Ausbreitung von SARS-CoV 2

- § 18a Betreuungsangebot, Besuchspflicht
- § 18b Gruppenbildung
- § 18c Personaleinsatz, gruppenarbeitsfreie Dienstzeit
- § 18d Aufnahme
- § 18e Hygiene
- § 18f Bildungs- und Betreuungsarbeit
- § 18g Mitwirkungspflicht der Erziehungsberechtigten
- § 18h Kontakt zu anderen Personen“

1.2. Nach der den § 20 betreffenden Zeile wird angefügt:

„§ 21 In- und Außerkrafttreten novellierter Bestimmungen; Übergangsbestimmungen“

2. Nach § 18 wird eingefügt:

„3a. Abschnitt

Sonderbestimmungen im Zusammenhang mit der epidemischen Ausbreitung von SARS-CoV 2

Betreuungsangebot, Besuchspflicht

§ 18a

(1) Institutionelle Einrichtungen haben ab dem 1. Mai 2020 die in ihrem jeweiligen Organisationskonzept festgelegten Öffnungszeiten einzuhalten. Inwieweit das Betreuungsangebot auf bestimmte Kinder einzuschränken ist, richtet sich nach den Maßnahmen, die gemäß § 18 Epidemiegesetz 1950 von der zuständigen Behörde getroffen werden.

(2) Für Zeiträume, für die zur Bekämpfung der COVID-19 Epidemie Maßnahmen zur Kontaktreduktion gemäß § 18 Epidemiegesetz 1950 oder einer anderen bundes- oder landesgesetzlichen Bestimmung getroffen worden sind, besteht eine Verpflichtung des Rechtsträgers der institutionellen Einrichtung zur Einhebung von Kostenbeiträgen bei den Erziehungsberechtigten nur insofern, als deren Kinder tatsächlich die Einrichtung besuchen. Sofern keine Verpflichtung zur Einhebung von Kostenbeiträgen besteht, stellt deren Nichteinhebung auch keinen Ausschlussgrund für die Gewährung von Fördermitteln gemäß § 56 Abs 1 Z 2 KBBG dar.

(3) Für die Zeit, während der Maßnahmen zur Kontaktreduktion von Kindern in Kinderbetreuungs-einrichtungen gemäß § 18 Epidemiegesetz 1950 oder einer anderen bundes- oder landesgesetzlichen Bestimmung getroffen werden, besteht keine Besuchspflicht gemäß § 23 S.KBBG. Wird Kinderbetreuung in institutionellen Einrichtungen für nicht besuchspflichtige Kinder in Anspruch genommen, so besteht für den Besuch die verwaltungsrechtliche Verpflichtung des Rechtsträgers zur Einhebung des Kostenbeitrags (§ 45 S.KBBG) und die Verpflichtung des/der Erziehungsberechtigten zu dessen Entrichtung (§ 24 Abs 1 Z 7 S.KBBG).

Gruppenbildung

§ 18b

(1) Kinder sollen möglichst in den Gruppen betreut werden, in denen sie bislang betreut wurden. Gruppen in institutionellen Einrichtungen sollen nicht zusammengelegt werden, es sei denn, dies ist auf Grund eines akuten Personalmangels – auch unter Heranziehung von Zusatzkräften (§ 18c) – unumgänglich. Dies gilt auch dann, wenn die empfohlenen Eröffnungszahlen an Kindern gemäß § 19 Abs 2 S.KBBG nicht erreicht werden. Werden nur einzelne Kinder einer Gruppe in Betreuung gebracht, so können diese in einer anderen Gruppe als der Stammgruppe aufgenommen werden, sollten dann aber in dieser Gruppe verbleiben.

(2) Ein Wechseln der Kinder zwischen den Gruppen ist tunlichst zu vermeiden, ebenso der Kontakt zwischen den Kindern verschiedener Gruppen. Mehrere Gruppen sollen deshalb auch nicht gemeinsam betreut werden.

(3) Funktionale Flächen, Freiflächen sowie die erforderlichen Zusatzräume sollen nicht gleichzeitig von mehreren Gruppen benützt werden, sofern diese nicht eigens für einzelne Gruppen abgegrenzt sind. Ferner ist sicherzustellen, dass Kinder die gleichen Schlafstellen und das ihnen zugeordnete Bettzeug benutzen.

(4) Eine entsprechende Aufzeichnung über die Gruppenzusammensetzung und den zuständigen Betreuungspersonen ist zu führen.

Personaleinsatz, gruppenarbeitsfreie Dienstzeit

§ 18c

(1) Jede Gruppe ist von einer Fachkraft zu leiten. Übersteigt die Zahl der anwesenden Kinder einer Gruppe nicht die Eröffnungszahl gemäß § 19 S.KBBG, kann diese Gruppe abweichend von § 25 Abs 4 S.KBBG auch von einer Zusatzkraft, die eine mindestens dreimonatige Dienstzeit aufweist, betreut werden, wenn dadurch die Kinderzahl der Gruppen geringgehalten werden kann und eine Zusammenlegung von Gruppen vermieden wird. Davon unberührt bleibt die im § 26 Abs 8 Z 2 S.KBBG enthaltene Vertretungsregelung. Der Träger hat für die Betreuung nach Möglichkeit pädagogisches Personal heranzuziehen, das nicht in die durch COVID-19 besonders betroffenen Risikogruppen fällt.

(2) Gruppen sollen möglichst fortdauernd von den derselben Betreuungspersonen betreut werden, um die Anzahl der Kontaktpersonen für die Kinder gering zu halten. Der Einsatz von Sprachförderkräften und Sonderpädagogischen Fachkräften bleibt unverändert aufrecht. Notwendige Hilfestellungen wie etwa beim An- und Ausziehen, bei der Essensausgabe udgl sollten vom jeweiligen Betreuungspersonal geleistet werden.

(3) Die Leitung der institutionellen Einrichtung hat die gruppenarbeitsfreie Dienstzeit gemäß § 32 Abs 5 S.KBBG grundsätzlich in dieser zu verbringen. Sofern die Leitung die gruppenarbeitsfreie Dienstzeit außerhalb der Einrichtung verbringt, hat sie telefonisch erreichbar zu sein. Das übrige pädagogische Personal hat die gruppenarbeitsfreie Dienstzeit nur im unbedingt erforderlichen Ausmaß innerhalb der Einrichtung zu verbringen, Vor- und Nachbereitung einschließlich der Arbeitsdokumentation sowie administrative Aufgaben haben nach Möglichkeit von zu Hause aus zu erfolgen. Zur Geringhaltung von Kontakten ist die Eltern- und Teamarbeit auf das Unerlässliche zu reduzieren.

Aufnahme

§ 18d

(1) Bei Neuaufnahme von Kindern, die bislang nicht institutionell betreut wurden, ist besonders auf Einhaltung der Hygienestandards zu achten.

(2) Kinder, die bislang bereits in einer anderen institutionellen Einrichtung betreut wurden, sollen nur aufgenommen werden, wenn die Aufnahme nicht nur vorübergehend erfolgt. Nur wenn eine Einrichtung aufgrund eines epidemiebedingten Personalmangels vorübergehend nicht offengehalten werden kann, sollen Kinder für diesen Zeitraum vorübergehend in einer anderen Einrichtung aufgenommen werden. Ansonsten sollen Kinder weiterhin in jener Einrichtung betreut werden, in der sie bisher betreut wurden.

Hygiene

§ 18e

(1) Es ist darauf zu achten, dass Kinder nach Betreten der Einrichtung ihre Hände nach den Anleitungen des Personals entsprechend waschen, erforderlichenfalls auch unter Hilfestellung des pädagogischen Personals. Die generellen Hygienebestimmungen sind weiterhin einzuhalten. Besonderes Augenmerk ist darauf zu lenken, dass die Kinder in die Armbeugen oder Taschentücher niesen, das Gesicht und vor allem Mund, Augen und Nase möglichst nicht mit den Fingern berühren und sich gegenseitig nicht umarmen.

Den Kindern soll altersadäquat erklärt werden, warum Hygiene in der gegenwärtigen Zeit besonders erforderlich ist.

(2) Es ist sicherzustellen, dass die Räume ausreichend gelüftet werden. Türklinken sowie Gegenstände im Eingang- und Garderobebereich, mit denen Erziehungsberechtigte und andere außenstehende Personen in Berührung kommen, sind regelmäßig zu desinfizieren.

Bildungs- und Betreuungsarbeit

§ 18f

Die Bildungsarbeit ist individuell an die anwesenden Kinder anzupassen. Es ist dabei von der Eigeninitiative, den Stärken, Interessen und Bedürfnissen der Kinder auszugehen. Auf die Inhalte des bundesländerübergreifenden Bildungsrahmenplanes sowie die Förderung der Sprache ist weiterhin Bedacht zu nehmen.

Mitwirkungspflicht der Erziehungsberechtigten

§ 18g

Erziehungsberechtigte haben bei der Übergabe und beim Abholen von Kindern soziale Kontakte zu anderen Kindern, anderen Erziehungsberechtigten sowie zum Betreuungspersonal möglichst gering zu halten und einen Sicherheitsabstand von ein bis zwei Metern einzuhalten. Ein Austausch zwischen Erziehungsberechtigten und Betreuungspersonen hat nur im unbedingt notwendigen Ausmaß zu erfolgen.

Kontakt zu anderen Personen

§ 18h

(1) Ein unmittelbarer Kontakt zwischen den Kindern und dem sie betreuenden pädagogischen Personal einerseits zum sonstigen pädagogischen und anderem Personal (Köchinnen, Reinigungskräften, Hausmeistern, etc) andererseits sollte möglichst vermieden werden. Ist ein gänzlich Vermeiden eines unmittelbaren Kontakts zwischen diesen beiden Personengruppen nicht möglich, ist auf das Einhalten eines Sicherheitsabstandes von ein bis zwei Metern zu achten.

(2) Externe Zusatzangebote, wie musikalische Frühförderung, sollen ausgesetzt werden. Feste, Feiern oder Ausflüge, die Kontakte mit anderen Personen mit sich bringen, sollen nicht durchgeführt werden.

(3) Die Räumlichkeiten der institutionellen Einrichtungen sollen außerhalb der Öffnungszeiten nicht anderweitig verwendet werden. Ist eine alternative Verwendung unabdinglich, ist im Anschluss daran eine entsprechende Desinfektion vorzunehmen.“

3. Nach § 20 wird angefügt:

„In- und Außerkrafttreten novellierter Bestimmungen; Übergangsbestimmungen

§ 21

(1) Das Inhaltsverzeichnis sowie die §§ 18a bis 18h in der Fassung der Verordnung LGB1 Nr/2020 treten mit der auf ihre Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 15. Mai 2020 treten außer Kraft:

1. § 18a Abs 1;

2. die §§ 18b bis 18h und die diese betreffenden Zeilen des Inhaltsverzeichnisses.“

Erläuterungen

1. Allgemeines:

1.1. Mit der im LGBl unter der Nr 37/2020 kundgemachten Verordnung zur Sicherstellung einer adäquaten Kinderbildung und -betreuung in Zeiten der epidemischen Ausbreitung von SARS-CoV 2 (S.KBBG – Covid-VO) hat die Salzburger Landesregierung von der Ermächtigung des § 65a S.KBBG 2019 Gebrauch gemacht und für den Bereich der Kinderbildung und -betreuung die zur Eindämmung der pandemischen Ausbreitung des Coronavirus (COVID 19) notwendigen Maßnahmen ergriffen. Diese Maßnahmen waren vor dem Hintergrund der vom Landeshauptmann von Salzburg mit der im LGBl Nr 48/2020 kundgemachten und auf § 18 Epidemiegesetz 1950 gestützten Verordnung verfügten rigorosen Einschränkungen des Betriebs von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen zu sehen. Die zentrale Regelung dieser Verordnung war eine Einschränkung des Betreuungsangebots in institutionellen Einrichtungen auf Kinder von Eltern und Erziehungsberechtigte, die als Angehörige bestimmter Berufsgruppen beruflich unabkömmlich waren oder die keine Möglichkeit einer Betreuung zu Hause hatten. Diese Verordnung ist mit Ablauf des 26. April 2020 außer Kraft getreten.

1.2. Mit der im LGBl unter der Nr 52/2020 kundgemachten, mit 27. April 2020 in Kraft getretenen (Nachfolge-)Verordnung des Landeshauptmannes von Salzburg vom 24. April 2020 betreffend Maßnahmen in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen zur Verhinderung der Ausbreitung von SARS-CoV-2 wird der aktuellen Entwicklung der Ausbreitung des Virus Rechnung getragen und im Gegensatz zu ihrer Vorgängerverordnung von der Einschränkung des Betreuungsangebots auf Kinder von Eltern, die bestimmten Berufsgruppen angehören oder die nicht von zu Hause aus ihrer beruflichen Tätigkeit nachgehen, abgegangen. Dessen ungeachtet hat die Leitung von institutionellen Einrichtungen angemessene Vorsorgemaßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus zu treffen.

Die verfügte Ausweitung des Betreuungsangebots in institutionellen Einrichtungen ist nunmehr im Rahmen des Kompetenztatbestandes „Kindergartenwesen“ nachzuvollziehen und bedingt auch eine darauf abgestimmte teilweise Anpassung der in der S.KBBG – Covid-VO enthaltenen Regelungen.

Diese Regelungen werden – von zwei Ausnahmen abgesehen – zeitgleich mit der im LGBl unter der Nr 52/2020 kundgemachten Verordnung des Landeshauptmannes von Salzburg mit Ablauf des 15. Mai 2020 außer Kraft treten. Bei diesen Ausnahmen handelt es sich um die im § 18a Abs 2 und 3 enthaltenen Regelung über die Einhebung von Kostenbeiträgen. Diese beiden Bestimmungen sollen im Dauerrecht verbleiben, da deren zeitliche Implikationen über den 16. Mai 2020 hinausreichen.

In legistischer Hinsicht wird von der Erlassung einer gesonderten Verordnung Abstand genommen, sondern es werden die im Zusammenhang mit der epidemischen Ausbreitung von SARS-CoV 2 stehenden Sonderbestimmungen in die Salzburger Kinderbildungs- und -betreuungsverordnung 2019 in einem eigenen neuen Abschnitt inkorporiert, um das Ausmaß der ohnehin schon gegebenen Rechtszersplitterung nicht noch mehr zu erhöhen.

2. Gesetzliche Grundlagen:

§ 65a Salzburger Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2019 – S.KBBG, LGBl Nr 57, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 36/2020.

3. Kosten:

Die durch die vorgeschlagenen Maßnahmen – Ausdehnung des Betreuungsangebots bei Beibehaltung von risikomindernden Maßnahmen – allenfalls entstehenden Kostenfolgen können seriös nicht beziffert werden. Betont wird, dass das Förderregime des Salzburger Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes 2019 von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt bleibt.

4. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Gemäß § 65a S.KBBG kann die Landesregierung für zeitlich begrenzte Zeiträume, in denen Maßnahmen nach Bundes- oder anderen Landesgesetzen zur Verhinderung des Entstehens oder zur Eindämmung oder Bekämpfung von nachteiligen Folgen von Epidemien Auswirkungen auf den Regelungsbereich dieses Gesetzes haben, im Einklang mit diesen für alle oder bestimmte Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen mit Verordnung von den Bestimmungen des Gesetzes abweichende Regelungen erlassen.

Die §§ 18a bis 18h enthalten von den diesen zu Grunde liegenden Bestimmungen des Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes 2019 abweichende Bestimmungen, die mit Ausnahme des § 18a Abs 1 im Wesentlichen den §§ 2 bis 9 der Verordnung LGBl Nr 37/2020 entsprechen. Die jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen, von denen Abweichendes angeordnet wird, sind im Text dieser Bestimmungen angeführt, so dass sich deren vom Gesetz abweichender Inhalt bereits aus dem Normtext selbst erschließt. Auf gegenüberstehende Erläuterungen wird daher verzichtet. Die §§ 18a bis 18h der Verordnung gelten nur für institutionelle Einrichtungen (§ 4 Z 2 S.KBBG).

Die im § 9 S.KBBG – Covid-VO enthaltene Regelung zu den Entscheidungsfristen ist im Hinblick auf die bundesgesetzliche Regelung (siehe dazu § 2 Abs 1 des Verwaltungsrechtlichen COVID-19-Begleitgesetzes – COVID-19-VwBG, BGBl I Nr 16/, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 24/2020 im aktuellen Verordnungsvorschlag nicht mehr enthalten.